

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1966

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	20. 7. 1966	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236) . . .	412
230	6. 7. 1966	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	412
763	6. 4. 1966	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	412
763	6. 4. 1966	Satzung zur Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen	413
	18. 7. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln	414

2124

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236).

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 16. Sitzung vom 26. Mai 1966 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird vom 1. 1. 1966 die Höhe des Mindesteinkommens auf 4 200,— DM und der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge auf 1 170,— DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Beihilfe für die Erstanschaffung bei der Aufnahme der Berufstätigkeit wird ab 1. 1. 1966 1 100,— DM betragen.

Als Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges wird ab 1. 1. 1966 ein Höchstbetrag von 1 800,— DM bewilligt.“

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 in der Fassung der Änderung vom 8. Oktober 1963 (GV. NW. 1964 S. 2) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 28. Juni 1966 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Köln, den 20. Juli 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— GV. NW. 1966 S. 412.

230

Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 6. Juli 1966

Der Teilplan Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlensausschuß am 8. Juni 1964 aufgestellt worden. Der Originalplan hat mit dem Erläuterungstext in der Zeit vom 12. August 1964 bis 11. September 1964 zur Einsicht für die Beteiligten offen-gelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler“ hinsichtlich der Grenze der Umsiedlungsfläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung für verbindlich.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht in Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1966 S. 412.

763

Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät

Vom 6. April 1966

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 6. April 1966 auf Grund des § 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. April 1955 (GS. NW. S. 979) wird durch die Neufassung nachstehender Paragraphen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

Die Feuersozietät betreibt im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken folgende Versicherungszweige:

Brandversicherung,
Sturmversicherung,
Leitungswasserversicherung,
Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung,
Glasversicherung,
Waldbrandversicherung,
Betriebsunterbrechungsversicherung,
Mietverlustversicherung,
Maschinenversicherung,
Bauwesenversicherung,
Einheitsversicherung,
Transportversicherung,
Automatenversicherung,
Kühlgutversicherung.

§ 4 Abs. 4

Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden, die mindestens 15% der jeweiligen Jahresbeitrageinnahme des Gesamtgeschäftes betragen soll.

§ 7

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Die Einnahmen, die nicht zur Deckung der Ausgaben, zu Abschreibungen und Wertberichtigungen, zur Bildung von Rückstellungen und der Sicherheitsrücklage sowie zur Tilgung eines Verlustvortrages verwendet werden, sind in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
4. Die Jahresrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 9 Abs. 1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitz der Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 9 Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Landschaftsausschuß (§ 14) bzw. von der Landschaftsversammlung (§ 15) gewählt und vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Beamte auf Zeit ernannt oder durch Privatdienstvertrag angestellt.

§ 14

1. Der Landschaftsausschuß beschließt
 1. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 2. über die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen durch die Feuerversicherung;
 3. über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes;
 4. die Festsetzung der Entschädigung für die Verwaltungstätigkeit des Landschaftsverbandes;
 5. die Festsetzung der Zinsen im Falle des § 4,2 der Satzung.
2. Er wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Generaldirektors (§ 15 Abs. 1) und die Verwaltungsratsmitglieder.
3. In den Fällen des § 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 hat der Verwaltungsrat mitzuwirken.

Münster, den 6. April 1966

Knäpper
Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich Pfeiffer
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuerversicherung, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. Juli 1966 — Az.: II/B 4 — 194 — 01 (2 + 3) — genehmigt worden mit der Maßgabe, im § 9 Abs. 2 der Satzung die Worte „als Beamte auf Zeit ernannt oder“ zu streichen, weil sie durch die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260) rechtlich gegenstandslos geworden sind.

Sie wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster (Westf.), den 14. Juli 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Dr. h. c. Köchling

— GV. NW. 1966 S. 412.

763

Satzung
zur Änderung der Satzung der Provinzial-
Lebensversicherungsanstalt von Westfalen
Vom 6. April 1966

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 6. April 1966 auf Grund des § 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen vom 1. April 1955 (GS. NW. S. 977) wird

durch die Neufassung nachstehender Paragraphen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

Sie betreibt alle Arten der

1. Lebensversicherung,
2. Unfallversicherung,
3. Haftpflichtversicherung,
4. Kraftverkehrsversicherung,
5. Kraftverkehrs-Strafrechtsschutzversicherung.

§ 4

1. Die Anstalt soll Mitglied des Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer sein.
2. Sie ist berechtigt, bei diesem Verband Rückversicherung zu nehmen und ihm sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 8

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Überschuß, der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, ist nach Maßgabe des Geschäftsplanes in voller Höhe den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zuzuführen.
4. Die Jahresrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 10 Abs. 1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 10 Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Landschaftsausschuß (§ 15) bzw. von der Landschaftsversammlung (§ 16) gewählt und vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Beamte auf Zeit ernannt oder durch Privatdienstvertrag angestellt.

§ 13 Ziff. 8

Der Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 15

Der Landschaftsausschuß beschließt:

1. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
2. über die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen durch die Anstalt;
3. über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes;
4. die Festsetzung der Vergütung für die Verwaltungstätigkeit des Landschaftsverbandes;
5. die Festsetzung der Zinsen im Falle des § 5 Abs. 2.

Er wählt die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Generaldirektors (§ 16) und die Verwaltungsratsmitglieder.

Münster, den 6. April 1966

Knäpper

Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich Pfeiffer

Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. Juli 1966 — Az.: II/B 4 — 194 — 01 (2 + 3) — genehmigt worden mit der Maßgabe, im § 10 Abs. 2 der Satzung die Worte „als Beamte auf Zeit ernannt oder“ zu streichen, weil sie durch die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260) rechtlich gegenstandslos geworden sind.

Sie wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster (Westf.), den 14. Juli 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

— GV. NW. 1966 S. 413.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Brühl-Vochem (Bahn-km 0,240) über Pingsdorf nach Schwadorf (Bahn-km 4,030).

Das Eisenbahnunternehmensrecht wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 18. Juli 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 414.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.